

Satzung des gemeinnützigen Vereins Golfclub Halle e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Golfclub Halle e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Halle (Saale) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal unter VR 2995 eingetragen.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports.
2. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die vertragliche Nutzung und die Unterhaltung einer oder mehrerer Golfanlagen, das Organisieren eines geordneten Golfspielbetriebs, das Ausrichten von Golfwettbewerben, die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Golfjugend und die Teilnahme an Verbandswettbewerben.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Rechtsstellung

1. Der Verein ist juristische Person und wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter der Präsident, der Vizepräsident oder der Schatzmeister als Vorstand i. S. des § 26 BGB.
2. Der Präsident oder der Vizepräsident kann zur Vertretung im Rechtsverkehr andere Personen durch Erteilung einer Vollmacht ermächtigen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat folgende Mitgliedschaften:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) jugendliche Mitglieder
 - c) Firmenmitglieder
 - d) auswärtige Mitglieder
 - e) Zweitmitglieder
 - f) befristete Mitglieder
 - g) fördernde Mitglieder
 - h) Ehrenmitglieder

2. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die nicht zu den Mitgliedern der Absätze b) bis h) zählen.

3. Als jugendliche Mitglieder können aufgenommen werden:

Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
Studenten, Auszubildende und Schüler, die an einer zugelassenen Lehranstalt studieren oder in anerkannter beruflicher Ausbildung (Handwerkskammer, IHK o. ä.) sind, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
Mit Erreichen der Altersgrenze endet die Mitgliedschaft, sofern das Mitglied nicht die ordentliche Mitgliedschaft beantragt. Die Mitgliedschaftsgebühr richtet sich nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Beitragsordnung des Vereins.

4. Firmenmitglieder sind juristische Personen oder Personengesellschaften. Der Vorstand teilt dem Mitglied gemäß Beitragsordnung die Anzahl der aufgrund der Firmenmitgliedschaft im Rahmen der Vereinsordnung zum Golfspiel berechtigten Personen mit. Die jeweilige Berechtigung zum Golfspiel wird durch schriftliche Zustimmung des Vorstands zu der vom Firmenmitglied benannten Person erworben. Für jede der benannten natürlichen Personen müssen die nach der Satzung bestimmten Aufnahmebedingungen erfüllt werden; außerdem muss die benannte Person in enger beruflicher Beziehung zu dem Firmenmitglied stehen. Die Benennung darf nachträglich ganz oder teilweise gegenüber dem Vorstand widerrufen und durch entsprechende Neubenennungen ersetzt werden. Der Vorstand kann eine Benennung ablehnen, wenn die Interessen des Vereins dies angebracht erscheinen lassen. Die jeweilige Berechtigung zum Golfspiel wird durch schriftliche Zustimmung des Vorstands zu der vom Firmenmitglied benannten Person erworben. Sie gilt jeweils für ein Kalenderjahr, wenn nicht bis zum 31.12. eines Jahres eine Neubenennung erfolgt. Die Mitgliedschaftsrechte, mit Ausnahme der Ausübung des Golfsports und damit verbundener Rechte, werden ausschließlich durch eine dem Verein schriftlich zu benennende vertretungsberechtigte Person ausgeübt.

5. Auswärtiges Mitglied kann nur werden oder sein, dessen ständiger Wohnsitz oder Firmensitz mehr als 100 km von Halle entfernt liegt und wer keinem anderen Golfclub als Vollmitglied angehört. Die Mitgliedschaft eines auswärtigen Mitglieds erlischt automatisch zu dem Zeitpunkt, an dem die Voraussetzungen gemäß Satz 1 nicht mehr gegeben sind.

6. Personen, die bereits Mitglied eines anderen Golfclubs sind und deren ständiger Wohn- oder der Firmensitz weniger als 100 km von Halle entfernt ist, können Zweitmitglieder werden.

7. Als befristete Mitglieder gelten natürliche Personen, deren Mitgliedschaft antragsgemäß durch Ablauf einer beantragten und vom Vorstand beschlossenen Laufzeit auflösend bedingt ist.
8. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften, die die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne den Golfsport auf der Vereinsanlage auszuüben.
9. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person oder Personengesellschaft werden. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag hat den Namen, das Alter, den Beruf, die Anschrift des Antragstellers und die Bezeichnung der Art der angestrebten Mitgliedschaft zu enthalten.
Minderjährige können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt und sich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichtet haben.
3. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung verliehen.
4. Soweit in der Satzung das Alter entscheidend ist, gilt jeweils der 1. Januar des Folgejahres als Stichtag.

§ 7

Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen

1. Mit der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Jugendliche, fördernde Mitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr, sondern neben dem Jahresbeitrag die Kosten und Auslagen, die dem Verein durch deren Aufnahme bei dem Deutschen Golfverband (DGV) oder dem Landesgolfverband entstehen.
2. Jedes zahlende Mitglied hat einen Jahresbeitrag gemäß den Bestimmungen der Beitragsordnung zu leisten, der zum 01.02. eines Jahres bzw. mit Aufnahme in den Verein fällig ist. Jugendliche und fördernde Mitglieder zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag gemäß Beitragsordnung. Die Spielberechtigung ist von der fristgerechten Zahlung des Beitrags abhängig. Tritt ein Mitglied gleich welcher Kategorie dem Verein nach dem 01.08. bei, so ist für das betreffende Kalenderjahr nur die Hälfte des Jahresbeitrages zu bezahlen.
3. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung festgeschrieben.
4. Zur Neugewinnung von Mitgliedern ist der Vorstand berechtigt, abweichend von der Beitragsordnung Sonderkonditionen für Neumitglieder – begrenzt auf eine Laufzeit bis spätestens zum Ende des der Aufnahme des Mitglieds folgenden Geschäftsjahres - zu vereinbaren.
5. Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich auf Vorschlag des Vorstands Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt und

dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist und die Umlage 25% des Jahresbeitrags nicht übersteigt.

6. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Investitionsumlage bzw. eines Investitionsumlagedarlehens für konkrete Investitionsvorhaben beschließen. Die Höhe darf die steuerliche Höchstgrenze nicht überschreiten.
7. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über einen Stundungs- oder einen Erlassantrag entscheidet der Vorstand.
8. Ehrenmitglieder sind von Vereinsbeiträgen befreit, ausgenommen Zahlungen an den DGV und den Landesgolfverband.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung, der Haus- und Platzordnung sowie der nach der Satzung ergehenden Beschlüsse der jeweils zuständigen Vereinsorgane, die Vereinseinrichtungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Den Anordnungen des Vorstandes oder den mit der Leitung einer Veranstaltung betrauten Personen ist Folge zu leisten.
2. Jedes Mitglied ist grundsätzlich berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sind nicht selbst stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten. Die Mitglieder haben die jeweils gültige Vereinsatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Jeder Wechsel des Wohnortes und eine Änderung der E-Mailadresse ist dem Vorstand rechtzeitig anzuzeigen.
4. Die Mitglieder verpflichten sich zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt und Diskriminierung, gleich ob aus rassistischen, geschlechtlichen, ethnischen oder religiösen Gründen, und sind sich der besonderen Verantwortung gegenüber Minderjährigen bewusst und treten Handlungen entgegen, die das Wohl dieser gefährden können.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft, Ordnungsmaßnahmen

1. Die Mitgliedschaft endet
mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei Firmenmitgliedern mit deren Auflösung, bei der befristeten Mitgliedschaft mit Zeitablauf, durch Austritt des Mitglieds, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung Beitragsverpflichtungen nicht erfüllt. Die Streichung kann erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Nachfolgende Beitragszahlungen lassen die Mitgliedschaft wieder aufleben. Der Beschluss des Vorstandes muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
4. Bei Feststellung vereinsschädigenden Verhaltens kann der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes beschließen.
Ein wichtiger Grund dafür liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins gefährdet oder schädigt, gegen diese Satzung, gegen die Haus- und Platzordnung, gegen die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane oder Anordnungen des Vorstandes oder gegen die guten Sitten verstößt. Der Beschluss ist dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied die Möglichkeit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Widerspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen und binnen zwei Monaten nach Zugang des Beschlusses schriftlich begründen. Der Vorstand hat den begründeten Widerspruch der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Bei Fristversäumnis wird der Ausschluss wirksam. Bei einer Firmenmitgliedschaft gilt dies auch für die der Firma zugeordneten Personen.
5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
6. Bei weniger schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, vereinsschädigendem Verhalten oder unsportlichem Verhalten eines Mitglieds kann der Vorstand anstelle eines Ausschlusses die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen.
Diese sind Verwarnung, befristete Wettspielsperre, befristetes Platzverbot. Wettspielsperre und Platzverbot dürfen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten.
7. Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
8. Das Recht zur Verhandlung über und den Ausspruch von Disziplinarmaßnahmen kann vom Vorstand auf einen Ausschuss übertragen werden.

§ 10

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vertretungsorgan des Vereins. Die Mitgliederversammlung kann entweder real oder virtuell erfolgen. Der Vorstand

entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichem Chatraum statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Der Vorstand ist berechtigt, auch über andere zulässige Formen der Versammlungsdurchführung zu entscheiden.

2. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Vereinsmitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Das bevollmächtigte Mitglied darf nur eine Person vertreten, es sei denn, es handelt sich um Familien- oder Firmenangehörige. Der Vorstand kann von abwesenden Mitgliedern ohne Beschränkung bevollmächtigt werden. Fördernde und Ehrenmitglieder können an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme und Bestätigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr;
 - die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
 - Bestätigung des Jahresberichts und des Berichts der Kassenprüfer;
 - Die Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins;
 - Wahl von Kassenprüfern;
 - Eingehen von Verbindlichkeiten und Rechtsgeschäften, die nicht im verabschiedeten Haushaltsplan enthalten sind und einen Betrag von 25.000 € überschreiten;
 - Beschluss über die Höhe der Jahresmitgliedsbeiträge und sonstiger Beiträge (Beitragsordnung) und Gebühren;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - die Entscheidung über entgeltliche Tätigkeit für den Verein gemäß § 17;
 - Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes;
 - Beschluss über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
 - Beschlussfassung über Ordnungen des Vereins.
2. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag unabhängig von der Versendungsart auf postalischem oder

- elektronischem Weg. Die Einladung erfolgt über die vom Mitglied zuletzt mitgeteilte Adresse oder E-Mail-Adresse.
2. Mit der Einladung ist die Jahresabschlussrechnung (Finanzbericht) des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie der Finanzplan für das laufende Geschäftsjahr mitzuteilen.
 3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Tagesordnung kann durch drei Viertel-Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; nicht jedoch bei Satzungsänderungen.
 4. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
 5. Nach Ablauf der Antragsfrist oder in der Mitgliederversammlung erstmals gestellte Ergänzungsanträge zur Tagesordnung sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen, sofern der jeweilige Antrag mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegeben gültigen Stimmen angenommen wird.

§ 13 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung von dem in der Geschäftsordnung des Vorstandes benannten Mitglied des Vorstandes, geleitet.
2. Für die Wahl des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Versammlungsleiters einen Wahlleiter.
3. Der Protokollführer wird von dem Versammlungsleiter bestimmt.
4. Über die Art der Beschlussfassung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss offen erfolgen, wenn mehr als die Hälfte der bei der Abstimmung anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Personen dies beantragt und die Satzung kein anderes Quorum bestimmt.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter entscheidet über die Zulassung von Gästen und sonstigen Vertretern. Verlangt ein anwesendes Mitglied die Zulassung, ist darüber durch die Mitgliederversammlung zu entscheiden.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der von den stimmberechtigten anwesenden oder vertretenen Mitgliedern abgegebenen Stimmen. Dies gilt nicht, wenn Satzung oder Gesetz zwingend eine andere Mehrheit verlangen.
7. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
8. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei-Vierteln.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.
10. Es soll mindestens folgende Feststellungen beinhalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen

- Abstimmungsergebnisse, die Art der Abstimmung sowie bei einer Satzungsänderung den genauen Wortlaut der beschlossenen Änderung.
11. Für Wahlen des Vorstandes gilt die Wahlordnung des Vereins. Wählbar als Vorstandsmitglied ist jedes volljährige, natürliche Mitglied des Vereins. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.
Die Vorstandsmitglieder werden einzeln oder gesamt in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt grundsätzlich geheim. Es kann offen per Handzeichen abgestimmt werden, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht.
 12. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ihm dies im Interesse des Vereins geboten erscheint. Er ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

§ 14

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 und maximal 9 Mitgliedern. Vorstand gemäß § 26 BGB bilden Präsident, Vizepräsident und Schatzmeister. Die weiteren Mitglieder sind Jugendwart, Sportwart, Schriftführer, Mitglieder- und Turnierverantwortlicher, Verantwortlicher für Öffentlichkeitsarbeit, Verantwortlicher für Rechts- und interne Angelegenheiten. Die Ressortzuordnungen und deren Grenzen werden vom Vorstand eigenverantwortlich bestimmt.
2. Der Vorstand führt und leitet den Verein als geschäftsführendes Organ. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Präsident, der Vizepräsident oder Schatzmeister, vertreten.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten im Rahmen der Geschäftsführung zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, es sei denn, es sind unabwendbare Maßnahmen erforderlich, um den Satzungszweck zu erfüllen.
4. Der Vorstand gestaltet durch die von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Ordnungen die Vereinsorganisationsstruktur weiter aus.
5. Der Vorstand erlässt in eigener Zuständigkeit Ordnungen und bildet Ausschüsse zum Zweck der satzungsgemäßen Vereinsführung.
6. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung gemäß der Wahlordnung.
7. Wiederwahl ist zulässig.
8. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes ist zulässig, ausgenommen bei den Vorstandsmitgliedern nach § 26 BGB.
9. Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder.

10. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer kooptieren.
11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Der Beschluss über eine der Mitgliederversammlung vorzuschlagende Ehrenmitgliedschaft muss einstimmig erfolgen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
Im Einzelfall kann der Präsident nach der Geschäftsordnung des Vorstandes anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung in einem solchen Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung (einfache Mehrheit) über die Beschlussfassung des Vorstandes. Die Frist der Zustimmung zu Beschlussvorlage legt der Präsident im Einzelfall fest. Diese muss mindestens 2 Tage ab Zugang der Vorlage betragen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Vorstandssitzung erfolgen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb der gesetzten Frist keine Stimme abgibt, gilt dies als Enthaltung.
12. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher und Grundlagen für die Haushaltsrechnung unter Beachtung der Vorschriften des BGB und des Steuerrechts geführt werden.
13. Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungs- und Controllingssystem einzurichten, damit den Fortbestand des Vereins gefährdende Entwicklungen früh erkannt und unverzüglich geeignete Maßnahmen durch den Vorstand ergriffen werden können.
14. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes anzuwenden.
15. Der Vorstand übt im Verein die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus. Personalangelegenheiten wie Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse liegen in der Zuständigkeit des Vorstandes.
16. Die interne Aufgabenverteilung legt der Vorstand in eigener Zuständigkeit fest und regelt die Einzelheiten in einer Geschäftsordnung.
17. Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
18. Der Vorstand kann die Einrichtung von Arbeitsgruppen oder Gremien beschließen, sofern diese Maßnahmen der Umsetzung des Vereinszweckes dienen oder in ordnungsrechtlicher oder disziplinarischer Hinsicht geboten sind.

§ 15 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann aus dem Kreis der Mitglieder zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse einsetzen, denen jeweils mindestens ein Mitglied des Vorstands angehören soll. Die Ausschussmitglieder werden vom Vorstand bestimmt. Die Ausschüsse haben grundsätzlich beratende Funktion, darüber hinausgehende Entscheidungskompetenzen bestimmt der Vorstand. Der jeweilige Ausschuss ernennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ein Ausschuss fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und, soweit dieser verhindert ist, die Stimme des Vorstandsmitgliedes. Sofern die Einbeziehung wirtschaftlicher, rechtlicher oder moralisch-ethischer Expertise geboten ist, kann der Vorstand Personen außerhalb des Vereins als Ausschussmitglieder benennen.
2. Für die sportlichen Aufgaben des Vereins im Rahmen der Regeln des Deutschen Golfverbandes muss ein Spielausschuss eingesetzt werden. Soweit der Vorstand nichts anderes hinsichtlich der Zusammensetzung und Amtsdauer des Spielausschusses bestimmt, besteht dieser aus dem Sportwart (Vorsitzender) und mindestens drei weiteren Vereinsmitgliedern. Das vom Vorstand erarbeitete Sportkonzept bildet die Grundlage für die Erfüllung der sportlichen Aufgaben und Ziele des Vereins.
3. Der Ausschuss zum Schutz vor Diskriminierung und Gewalt ist ständiger Ausschuss des Vereins. Die Arbeits- und Entscheidungsgrundlage des Ausschusses ist das Präventionskonzept des Vereins.

§ 16 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von je 2 Jahren. Diese haben durch Einsicht in das Belegwesen festzustellen, ob die Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Geschäftsjahres mit dem Kassenstand übereinstimmen, die Ausgaben satzungskonform erfolgten und die Buchführung ordnungsgemäß erfolgte.
2. Der Prüfbericht ist Grundlage für die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 17 Vergütung für Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten fremdüblich entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Ziff.2 trifft die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne, begrenzte Leistungen von Mitgliedern oder externen Personen für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung

oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben Vorstandsmitglieder, ehrenamtlich beauftragte Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Im Rahmen des § 3 Nr.26a EStG kann, unabhängig vom Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB, auch eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt eine Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert werden kann.

§ 18

Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei ihrer Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 19

Vereinsordnungen

1. Der Vorstand kann auf der Grundlage der Satzung Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe erlassen wie Geschäftsordnung, Präventionskonzept zum Schutz vor jeglicher Form von Gewalt und Diskriminierung, Sportkonzeption, Haus- und Platzordnung, Wahlordnung, Beitragsordnung, Datenschutzrichtlinien u. ä.
2. Sofern diese Regelungen nicht ausschließlich die internen Beziehungen des Vorstandes betreffen, sind sie auf geeignete Weise den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§ 20

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die mit einer Frist von einem Monat zum ausschließlichen Zweck der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einzuberufen ist. Der Antrag der Auflösung ist jedem Mitglied unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Diese hiernach ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ist hiernach eine Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so kann mit einer Ladungsfrist von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der erschienenen oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist; hierauf ist in dem Einladungsschreiben hinzuweisen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Halle (Saale), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21

Sprachliche Gleichstellung

Aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit wird die männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert keine Benachteiligung der anderen Geschlechter, versteht sich lediglich im Sinne der sprachlichen Vereinfachung.

§ 22

Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 16. Mai 2022 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 29. Mai 2012 tritt außer Kraft.

Halle (Saale), den 16. Mai 2022